

VEREIN LIVING MUSUEM BERN

Statuten bei Gründung Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name und Sitz
2. Zweck/ Vereinsziele

DER VEREIN

1. Schwestervereine
2. Zusatzblatt „Reglement für Schwestervereine“

MITGLIEDSCHAFT

1. Arten der Mitgliedschaft mit Stimmrecht
2. Eintritt
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss
5. Mitgliederbeitrag

ORGANISATION

1. Organe des Vereins
2. Die Generalversammlung
3. Der Vorstand
4. Unterschrift
5. Kontrollstelle

FINANZEN UND HAFTUNG

1. Mittel
2. Haftung

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Statutenänderung
2. Auflösung des Vereins

INKRAFTSETZUNG

1. Beim Unterzeichnen des Gründerprotokolls.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Living Museum Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, Schweiz.

2 Zweck/ Vereinsziele

Der im Kanton Bern tätige Verein Living Museum Bern bezweckt die Realisation und den Erhalt von Atelierplätzen für Menschen mit psychischen Belastungen im Raum Bern. Der Verein gibt Unterstützung beim Aufbau künftiger Living Museum Ableger in der Region Bern. Der Verein führt und betreibt seine Ateliers nach dem Konzept der Living Museum Idee: Kunstmuseum und Arbeitsstätte für psychisch beeinträchtigte Personen nach dem Vorbild Living Museum New York und Wil.

DER VEREIN

1 Schwestervereine

Der Verein Living Museum Bern ist ein Schwesterverein des Verein Living Museum Society in Wil. Der Verein gleicht seine Statuten dem Ursprungs Verein an und befolgt die Punkte des Reglementarium für Schwestervereine. (Siehe Beilage Dokument „Reglement Schwesterverein“)

MITGLIEDSCHAFT

1. Arten der Mitgliedschaft mit Stimmrecht

- a) Ordentliche Mitglieder, Einzelmitglieder (Privatpersonen)
- b) Juristische Mitglieder, Kollektivmitglieder (Institutionen, Vereine)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jährlich finanziell Unterstützende Mitglieder (Gönnerinnen und Gönner mit Mindest-Jahresbeitrag)
- e) Ideell Unterstützende (Beiratsmitglieder bzw. Patronatsmitglieder)

2 Eintritt

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Idee Living Museum hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn Interesse an der Idee Living Museum besteht.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt die Statuten. Ein Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr zu entrichten.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Eine Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder

Tod

- bei juristischen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein freiwilliger Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Mitglied bleibt bis zur Eingabe des Austritts zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben bis Ende November des laufenden Jahres an die Präsidentin/den Präsidenten gesendet werden.

Wer seinen Verpflichtungen als Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, kann vom Vorstand mit einer schriftlichen Mitteilung vom Verein ausgeschlossen werden. Wer schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen sich frühestens zwölf Monate nach Ausschluss um Wiederaufnahme bewerben. Ausstehende Beiträge aus einer vorangegangenen Mitgliedschaft sind in diesem Fall zu begleichen.

5 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der volle Mitgliederbeitrag ist bei Eintritt von Januar bis Oktober zu entrichten. Bei Eintritt im November oder Dezember wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr erlassen.

ORGANISATION

1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

2 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder einberufen. Besteht der Verein aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.» (vgl. Art. 64 Abs. 3 ZGB). Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens vom Vorstand anzusetzen.

Die Generalversammlung hat die folgenden verbindlichen Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Abnahme des Revisionsberichtes

- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlusssreklurse
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, welche dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung vorliegen müssen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Jahresversammlung leitet die Präsidentin, der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Tritt der Vorstand oder die Präsidentin, der Präsident in den Ausstand, wählt die Jahresversammlung einen Tagesvorsitzenden. Die Beschlüsse und Wahlen der Jahresversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird bei der nächsten Jahresversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

3 Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der -
- Präsidentin/des Präsidenten
- der finanzverantwortlichen Person
- einem weiteren Aktivmitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand ernennt Beirats- und Patronatsmitglieder.

4 Unterschrift

Bei finanziellen und/oder anderen wichtigen Geschäften ist die Unterschrift von der Präsident*in und einem weiteren Vorstandsmitglied notwendig.

5 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens eine Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstattet darüber der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht.

FINANZEN UND HAFTUNG

1 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen. Der Verein nimmt private und öffentliche Zuwendungen entgegen, ausgenommen sind Zuwendungen mit ethisch fragwürdigem Hintergrund.

2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1 Statutenänderung

Die in der Generalversammlung traktandierten Statutenänderungen können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

2 Auflösung des Vereins

Die auf der Generalversammlung traktandierete Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsvorschlag zustimmen. Es müssen drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Quartals eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

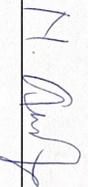
Bern, 13.05.2023

Für den Vorstand:

Jeannette Jakob



Nathalie Aubort



Lea Malesevic

